

Beitragsordnung des

Roter Stern Halle e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2014

Änderungen von § 1, § 2 & § 4 beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 10. April 2015

Änderungen von § 1 & § 3 und Einfügung § 5 beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 15. April 2016

Änderungen von § 1 & § 4 beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 21. April 2017

Änderung von § 1 beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 08. November 2019

Einfügung von § 1a und Änderung von § 2 beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 19. November 2021

Änderungen von § 1 beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 11. November 2022 Änderungen von § 5 beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2024

§ 1 Mitgliederbeiträge, Sondergebühren

Der jeweilige monatliche Beitrag kann von jedem Mitglied frei gewählt werden beträgt jedoch mindestens:^a

Beitrag (allgemein) - 10^b €/Monat

Ausnahme: Empfänger_innen von Sozialleistungen wie Grundsicherungsleistungen, Bürgergeld und Wohngeld / Studierende / Auszubildende^c - 7 €/Monat

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr / Schüler_innen und Menschen, die sich in einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr befinden^d / Passivmitglieder - 5 €/Monat

Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - Beitragsfrei und befreit von Sondergebühren^e

Einmalige Anmeldegebühr (Sondergebühr)^f - 20 €^g

In begründeten sozialen Härtefällen kann per Vorstandsbeschluss ein Mitgliedsbeitrag für volljährige Mitglieder ausnahmsweise auch auf 1,- €/Monat festgesetzt werden, solange der soziale Härtefall besteht.^h

§ 1a Erstattung von Sonderkosten

^a Worte eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. November 2019.

^b Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

^c Worte eingefügt und Wort gestrichen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2022.

^d Worte eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. November 2022.

^e Satz eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2015, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2016.

^f Wort eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2016.

^g Worte gestrichen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

^h Satz eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2016.

¹Ein Mitglied kann durch den Vorstand des Vereins in Textform zur anteiligen bis zur vollständigen Erstattung von Sonderkosten aufgefordert werden. ²Sonderkosten sind Kosten, die dem Verein durch Dritte (z.B. Stadtsportbund, Landesportbund, Sportverband der Stadt Halle) aufgrund eines Verhaltens des betreffenden Mitglieds zur Zahlung auferlegt werden und die nicht den üblichen Kosten entsprechen, die aufgrund der Ausübung der jeweiligen Sportart regulär erwartbar sind. ³Entstehen die durch das Mitglied verursachten Kosten im sportlichen Kontext, z.B. aufgrund eines Sportgerichtsverfahrens, ist die Aufforderung zur Erstattung nur Zulässig, wenn die der Kostenentstehung zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung nicht mit dem Selbstverständnis des Roten Stern Halle e.V. vereinbar ist.¹

§ 2 Zahlungsmodalitäten

¹Der Beitrag ist im Voraus (monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich) zu entrichten. ²Der Beitrag kann auch per Lastschriftverfahren (quartalsweise, halbjährlich oder jährlich) eingezogen werden.^j

³Sonderkosten nach § 1a sind binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung zu entrichten; Satz 2 gilt entsprechend.^k

§ 3 Definition Passivmitglieder und Härtefall

- (1) Passivmitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Spiel oder am Training teilnehmen. Sind sie nicht mehr Imstande am Trainings- oder Spielbetrieb teilzunehmen (Auslandspraktikum, Langzeitverletzung u.s.w.), müssen sie dies bei einem Vereinsvorstandsmitglied schriftlich bzw. per E-Mail anmelden. Danach zahlt das Mitglied für den Abwesenheitszeitraum lediglich die Mitgliedsgebühr für passive Mitglieder.
- (2) Soziale Härtefälle betreffen Mitglieder deren Einkommen über einen längeren Zeitraum unterhalb der in Deutschland festgelegten Regelsätze der sozialen Grundsicherung liegen oder die aufgrund von Umständen, welche sie nicht selbst zu verantworten haben, im Vergleich zu anderen Vereinsmitgliedern deutlich schlechter gestellt sind, was die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins angeht (z.B. deutlich erhöhte Fahrtkosten).¹

ⁱ § 1a eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. November 2021.

^j Satz eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2015.

^k Satz eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. November 2021.

¹ Absatz eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2016.

§ 4 Freistellung vom Mitgliedsbeitrag

Aktive Schiedsrichter_innen, Mitglieder des Vorstandes, Kassenwart/Kassenwärtin^m und Trainer_innenⁿ sind nicht verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 5 Ruhende Mitgliedschaft^o

¹Längerfristig an der aktiven Teilnahme am Vereinsleben objektiv gesehen gehinderte Mitglieder (z.B. Langzeitverletzte, Schwangere, längerfristig im Ausland Beschäftigte) haben ferner die Möglichkeit ihre Mitgliedschaft auf Zeit^p Ruhen zu lassen. ²Die maximal zulässige Ruhedauer beträgt 12 Monate. ³Mit dem Überschreiten der zulässigen Ruhedauer von 12 Monaten endet das Ruhen der Mitgliedschaft automatisch. ⁴Auf Antrag kann die Ruhende Mitgliedschaft für maximal weitere 12 Monate verlängert werden. ⁵Dies ist dem Vorstand spätestens innerhalb des Monats, mit dessen Ende die Ruhende Mitgliedschaft abläuft, schriftlich (per Mail) mitzuteilen.^q ⁶Eventuell vorhandene Spielerpässe verbleiben beim Roten Stern Halle. ⁷Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist per E-Mail dem Verein bekannt zu geben; ihre Inanspruchnahme beginnt frühestens mit dem Monat nach Bekanntgabe. ⁸Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft fallen keine Beiträge an; alle Rechte und Vergünstigungen, welche mit der Mitgliedschaft verbunden sind, Ruhen ebenfalls. ⁹Die Fortführung der aktiven Vereinsmitgliedschaft ist ebenfalls per E-Mail bekannt zu geben, wobei hierfür die Anmeldegebühr nicht anfällt; die aktive Mitgliedschaft beginnt dann wieder mit dem der Bekanntgabe folgenden Monat.

_

^m Worte eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. April 2017.

ⁿ Wort eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2015.

^o Paragraph eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. April 2016.

^p Wort gestrichen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2024.

^q Sätze 2-5 eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2024.